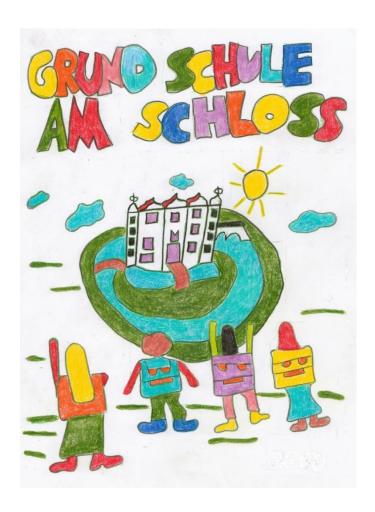
# Unterschriftenheft zur Einschulung



Schuljahr 2025/2026

herzlich willkommen an der Grundschule Am Schloß. Der Einstieg in die Schule bringt viele Herausforderungen mit sich. Naturgemäß fallen am Schuljahresanfang auch viele organisatorische Dinge an. Die wichtigsten Informationen finden Sie auf den nächsten Seiten. Einmalig zur Einschulung bitten wir Sie diese Texte zu lesen und. Während der Schullaufbahn Ihres Kindes wird dieses Unterschriftenheft in der Schülerakte aufbewahrt.

Bitte geben Sie die zwei Unterschriftsblätter bis zum Ende der zweiten Schulbesuchswoche ab.

Mit freundlichem Gruß

Dows Lelumann

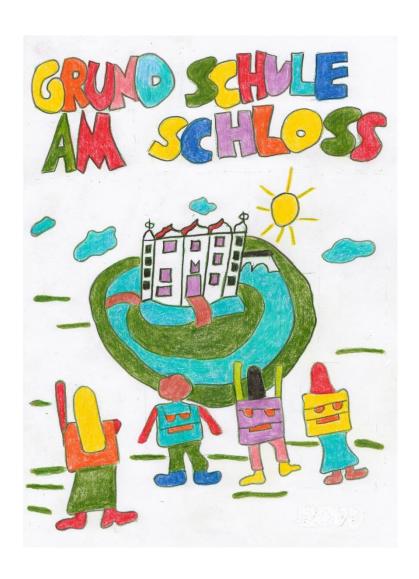
Jens Lehmenn

(Rektor)

#### <u>Inhalt</u>

1. Schulordnung der Grundschule Am Schloß	3
2. Offene Ganztagsschule (OGS)	12
3. Büchereiordnung Grundschule Am Schloß	13
4. Spielzeugausleihe	14
5. Infektionsschutzgesetz	16
5. Kopfläuse	18
7. Recht am eigenen Bild	20
3. Hinweise zur Krankmeldung Ihres Kindes	21
9. Hinweise zum Datenschutz	22

# Schulordnung der Grundschule Am Schloß



#### Grundschule Am Schloß

#### Schulstraße 4

#### 22926 Ahrensburg

Telefon: 04102 - 471417

Fax: 04102 - 471418

Mail: grundschule-am-schloss.ahrensburg@schule.landsh.de

Website: www.schlossschule-ahrensburg.de

#### Sprechzeiten:

Schulleitung: Herr Lehmann (Rektor): nach Vereinbarung

Sekretariat: Frau Klaaßen: montags - mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hausmeister: Herr Kalludra: montags - freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

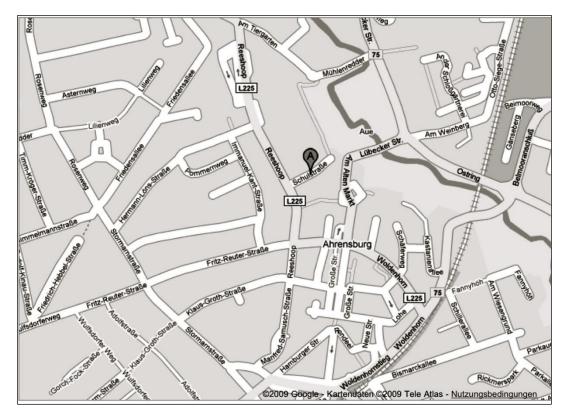
OGS: Herr Geißelbrecht (Leitung)

Telefon: 04102 - 6662664

Mail: ogs.ams@wabenord.de

Website: https://www.wabe.de/standort/ogs-standort-am-schloss

#### So finden Sie uns:



#### **Ordnung des Schulbesuchs**

#### 1. Unterrichtszeiten

Die Schule wird um 07:45 Uhr für die Schüler/innen geöffnet. Die Schule bittet, die Kinder so auf den Weg zu schicken, dass sie nicht wesentlich früher auf dem Schulgelände eintreffen. **Der Unterricht beginnt um 08:00 Uhr.** 

#### Unterrichts- und Pausenzeiten

Offener Anfang	07:45 Uhr – 08:00 Uhr
Leseband	08:00 Uhr – 08:20 Uhr
Pause	5 Minuten
1. Stunde	08:25 Uhr – 09:20 Uhr
Pause	15 Minuten
2. Stunde	09:35 Uhr – 10:30 Uhr
Pause	25 Minuten
3. Stunde	10:55 Uhr – 11:50 Uhr
Pause	15 Minuten
4. Stunde	12:05 Uhr – 13:00 Uhr
5. Stunde	13:00 Uhr – 14:00 Uhr

Der Aufenthalt auf dem Schulgelände außerhalb der hier genannten Zeiten ist nicht gestattet.

Wer das Schulgrundstück während der Unterrichtszeit verlassen will, darf dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft tun.

#### 2. Aufnahme und Abgang

- 2.1 An- und Abmeldungen einer Schülerin / eines Schülers können nur durch die Erziehungsberechtigten persönlich im Geschäftszimmer der Schule oder schriftlich erfolgen.
- 2.2 Die Schule ist über jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen einer Schülerin/eines Schülers **umgehend** zu unterrichten, soweit diese für die Schule von Bedeutung sind (Wohnungswechsel, Änderung der Telefonnummer, Wechsel des Erziehungsberechtigten, u.a.)
- 2.3 Bei Abmeldung oder Schulentlassung sind sämtliche Lernmittel (entliehene Bücher, etc.) abzugeben.

#### 3. Teilnahme am Unterricht

- 3.1 Die Schüler/innen sind verpflichtet, am Unterricht und an allen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, es sei denn, dass sie aus wichtigen Gründen vorher beurlaubt worden sind oder dass sie aus anderen schwerwiegenden Gründen (z.B. Erkrankung, u.a.) verhindert sind, daran teilzunehmen.
- 3.2 Urlaub ist immer dann zu beantragen, wenn absehbar ist, dass ein/eine Schüler/in für einen bestimmten Zeitraum aus wichtigen Gründen verhindert sein wird, am Unterricht teilzunehmen. Der Urlaubsantrag ist in der Regel an den/die Klassenlehrer/in zu richten. Beurlaubungen vor bzw. nach den Ferien sind in der Regel nicht möglich.
- 3.3 Bei Schulversäumnissen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, umgehend spätestens jedoch am 3. Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens mündlich, schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Der/die Klassenlehrer/in kann verlangen, dass eine schriftliche Mitteilung vorgelegt wird. Bei längeren und/oder häufigen Schulversäumnissen wegen Krankheit kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung fordern.
- 3.4 Ein Antrag für die Befreiung vom Unterricht im Fach Sport und Schwimmen kann nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes gestellt werden. Die Schule behält sich vor, ein amtsärztliches Attest einzufordern.
- 3.5 Sollte sich ein Schulkind während der Unterrichtszeit verletzen oder krank fühlen, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Sollte niemand zu erreichen sein, wird ggf. der Unfallwagen von der Schulleitung benachrichtigt, um den/die Schüler/in in ein Krankenhaus zu bringen.
- 3.6 Für den Fall, dass das Kind innerhalb der letzten 24 Stunden Fieber gehabt hat, sollte es nicht in die Schule geschickt werden.
- 3.7 Wenn ein/e Schüler/in verspätet zum Unterricht kommt, ist der Grund für die Verspätung festzustellen, gegebenenfalls muss eine Entschuldigung vorgelegt werden.
- 3.8 Nicht religionsmündige Schüler/innen (Alter unter 12 Jahren) können nur aufgrund eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten vom Religionsunterricht befreit werden. Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, derartige Anträge zum Schuljahresbeginn bei der Schulleitung einzureichen. Schüler/innen, die vom Religionsunterricht befreit werden, erhalten anderen Unterricht.
- 3.9 Wanderungen und Fahrten beginnen und enden am Schulort. Schüler/innen, die im Anschluss an solche Veranstaltungen vor Erreichen des Schulortes den Klassenverband verlassen wollen, müssen der aufsichtsführenden Lehrkraft eine schriftliche Mitteilung der Eltern vorlegen.

#### 4. Unterrichtsbesuche

- 4.1. Nach Rücksprache mit der Klassenlehrerin und der Schulleitung können Eltern im Unterricht unterstützend tätig werden.
- 4.2 Unterrichtsbesuche k\u00f6nnen nach R\u00fccksprache mit der Lehrkraft vereinbart werden. Die Besuche und der Aufenthalt im Schulgeb\u00e4ude sind im Sekretariat bekannt zu geben.
- 4.3 Um Störungen des Unterrichts zu vermeiden, sollten Mitteilungen, Bücher, Frühstücksbrot oder dergleichen durch die Erziehungsberechtigten während der Schulzeit **nur in den Pausen** an die Schüler/innen weiter gegeben werden.

#### 5. Verhalten im schulischen Bereich vor und nach dem Unterricht

- 5.1 Vor dem Unterricht (Offener Anfang) sollen sich die Schülerinnen und Schüler in der Klasse ruhig beschäftigen. Die benutzten Materialien sind sorgfältig zu behandeln und an ihren Platz zurückzustellen.
- 5.2 Alle Schüler/innen müssen **pünktlich zum Beginn jeder Unterrichtsstunde** anwesend sein.
- 5.3 Bleibt eine Klasse ohne Lehrer/in, so meldet der/die Klassensprecher/in dies 5 Minuten nach dem vorgesehenen Unterrichtsbeginn im Geschäftszimmer.
- 5.4 Vor den Sportstunden gehen die Schüler/innen mit dem Sportzeug zunächst auf den Schulhof. Von dort begeben sie sich sofort nach der Pause gleich in die Sporthalle. Nach dem Sportunterricht nehmen die Schüler/innen wiederum ihr Sportzeug mit auf den Pausenhof.
- 5.5 Nach der letzten Unterrichtsstunde müssen die Klassenräume in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Dazu gehören das Hochstellen der Stühle und das Aufräumen der Klasse. Alle Schüler/innen verlassen ruhig die Schule, damit sie den laufenden Unterricht nicht stören.
- 5.6 Der Parkplatz unserer Schule ist in der Zeit von 7:30 Uhr 14:15 Uhr **nur für die** Lehrkräfte vorgesehen.

#### 6. Pausenregelung

- 6.1 In den Pausen gehen alle Schüler/innen nach Unterrichtsschluss sofort auf den Pausenhof. Die Lehrkraft verlässt als letzte die Klasse. Es werden nur die dafür vorgesehenen Treppen und Flure benutzt. Rennen und Toben im Schulgebäude sind wegen der damit verbundenen Unfallgefahr zu unterbleiben.
- 6.2 Die Pausenaufsichten werden von Lehrern/innen geführt.
- 6.3 Bei ungünstigen Wetterverhältnissen wird zur Regenpause abgeklingelt. Die Schüler/innen halten sich dann in ihren Klassenräumen auf. Die Aufsicht wird von Lehrern/innen der **vorangegangenen Unterrichtsstunde** geführt.
- 6.4 Schneeballwerfen, Glitschen, Schießen, Sandwerfen, und das Klettern auf Zäune oder Bäume und andere sich und andere gefährdende Beschäftigungen sind zu unterlassen.
- 6.5 Papier und Abfälle werden in die dafür vorgesehenen Körbe entsorgt.

#### 7. Umgang mit Schuleigentum

- 7.1 Grundsatz: Jeder ist für die Schäden haftbar, die am Eigentum der Schule oder anderer durch sein Verschulden entstehen.
- 7.2 Bücher und Lehrmittel
- 7.2.1 Alle schuleigenen Bücher und Lernmittel müssen sofort nach Empfang mit einem Schutzumschlag versehen werden, der nicht am Buch festgeklebt sein darf.
- 7.2.2 Es ist untersagt, in die Bücher zu schreiben oder zu malen. Wer ein Buch beschmutzt oder beschädigt, muss dieses ersetzen.

#### 8. Versicherungen

Alle Schüler sind während der Unterrichtszeit und auf dem direkten Schulweg gegen Körperschäden durch Unfall versichert. Daneben besteht in gewissem Umfang ein Versicherungsschutz gegen Verlust oder Beschädigung von Sachen. Auskunft über den Umfang gibt die Schulleitung. Hat eine Schülerin / ein Schüler in der Schule oder auf dem Schulweg einen Unfall oder einen Sachschaden erlitten, so ist dieser umgehend der Schulleitung schriftlich zu melden. Die Schulleitung wird dann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Maßnahmen veranlassen, die zur bestmöglichen Schadensdeckung nötig sind.

#### 9. Freizeitartikel

Freizeitartikel, Spielzeug und elektronische Geräte gehören ohne Erlaubnis Der Schule nicht in die Schule. Diese Dinge können von der Lehrkraft einbehalten und nach Unterrichtsschluss unter der Auflage, dass sie nicht mehr mitgebracht werden dürfen, ausgehändigt werden. Telekommunikationsfähige Geräte (z.B. Smartwatches und Handys) müssen am Schulvormittag ausgeschaltet im Ranzen verwahrt werden.

#### 10. Geld- und Wertsachen

- 10.1 Wenn es sich in Ausnahmefällen nicht vermeiden lässt, dass einzelne Schüler/innen größere Geldbeträge oder Wertsachen mitbringen, setzen sie sich mit ihrem/ihrer Lehrer/in wegen der sicheren Aufbewahrung in Verbindung. Für Gegenstände, die unaufgefordert mitgebracht werden, übernimmt die Schule keine Haftung.
- 10.2 In nicht beaufsichtigen Räumen, in Mantel- und Schultaschen sollten nie Geldbeträge zurückgelassen werden. Für abhanden gekommene Wertsachen oder Geldbeträge haften weder die Schule noch die Lehrkräfte.

#### 11. Fundsachen

Fundsachen sind in der "Fundecke" abzuliefern. Wer verlorene Gegenstände nicht findet, kann sich an den Hausmeister wenden.

#### 12. Feuer- und Katastrophenalarm

- 12.1 In regelmäßigen Abständen sind Feuer-Alarm-Übungen vorgesehen. Die Schüler sollen, um sich die Fluchtwege einzuprägen, nur die im Alarmplan vorgesehenen Wege benutzen.
- 12.2 Sollte Alarm ausgelöst worden sein, so sind alle Fenster und Türen sofort zu schließen. Die Schüler/innen begeben sich unter Führung der Lehrkraft geordnet auf dem schnellsten Wege ins Freie. Sie warten dort die weiteren Anweisungen ab.
- 12.3 Bei mutwilligem Auslösen des Feueralarms werden die betreffenden Schüler/innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten für die entstehenden Kosten haftbar gemacht.

#### 13. Rauchen und Alkohol

Auf dem **gesamten Schulgelände** sind das Rauchen sowie der Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken verboten.

#### 14. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Bestimmungen dieser Schulordnung können nur durch Beschluss der Schulkonferenz geändert werden.
- 15.2 Die Eltern erläutern ihren Kindern diese Regeln. Kinder und Eltern erklären durch ihre Unterschrift, dass sie davon Kenntnis genommen haben.

#### 15. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. August 1998 in Kraft. Sie wurde im März 2022 aktualisiert.

#### **GRUNDSCHULE AM SCHLOSS**

Schulträger: Stadt Ahrensburg



Grundschule Am Schloß · Schulstraße 4 · 22926 Ahrensburg

Liebe Eltern,

Ihre Kinder besuchen täglich nach der Schule die Offene Ganztagschule (OGS) der Grundschule am Schloß. Dort machen sie ihre Hausaufgaben und verbringen mit anderen Kindern den Nachmittag bei gemeinsamen Unternehmungen und Projekten.

Damit wir Ihr Kind bestmöglichst unterstüzen können, arbeiten die Lehrkräfte der Grundschule Am Schloß eng mit den Erzieherinnen/Erziehern der OGS zusammen, teilen sich die Räumlichkeiten und stehen in einem permanenten pädagogischem Austausch.

Wir hoffen, durch diese Absprachen Ihrem Kind den schulischen Alltag erleichtern und das Lernen von allen Seiten unterstützen zu können.

Da wir ohne Ihre Genehmigung nicht mit anderen Institutionen über Ihr Kind sprechen dürfen, bitten wir Sie, den unteren Abschnitt ausgefüllt wieder mit in die Schule zu geben.

Vielen Dank!

Mit freundlichem Gruß

aus Le lum aum

Jens Lehmenn

(Rektor)

#### 3. Büchereiordnung Grundschule Am Schloß

- Es können bis zu 3 Bücher drei Wochen ausgeliehen werden.
- Die Ausleihfrist kann dann einmal verlängert werden.
- Ihr habt die <u>Rückgabe</u> der Bücher total <u>verpasst</u>? So leid es uns tut, aber bei Überschreiten der Ausleihfrist und nach ~erfolgloser~ Mahnung wird pro Buch/Woche ein Betrag von 0,20 Cent erhoben!
- Für die Wiederbeschaffung abhanden gekommener oder beschädigter Bücher wird ein entsprechender Ersatz verlangt!
- Durch die Beachtung dieser Regeln helft ihr mit, dass die Bücherei in gutem Zustand zur Verfügung steht und wir alle Spaß am Lesen haben können!
- Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

(Öffnungszeit jeweils montags – freitags in der großen Pause 10:20 Uhr – 10:45 Uhr)

Stand: Juni 2018



### Ausleihordnung der Spielzeugausleihe



1. Die zentrale Spielzeugausleihe der Grundschule Am Schloß steht allen Kindern zur Verfügung.

Schulstraße 4
22926 Ahrensburg

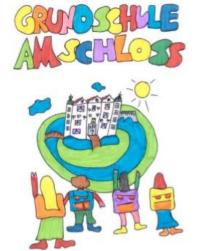
04102-47 14 17

- 2. Die Kinder, deren Eltern ihr Einverständnis zur Nutzung gegeben haben, erhalten einen Ausweis, um an dem Ausleihsystem teilhaben zu können.
- 3. Die Spielsachen sollen möglichst lange Freude bereiten, daher verpflichten sich alle teilnehmenden Kinder, die Sachen zweckentsprechend zu behandeln und Beschädigungen den "Ausleih-Müttern" sofort zu melden.
- 4. Die Erst-Ausstellung eines Ausweises ist kostenlos.
- 5. Die Ausstellung weiterer Ausweise (z.B. bei Verlust) kostet jeweils € 0,50.
- 6. Der Verlust eines Ausweises oder eines Spielzeugs muss den "Ausleih-Müttern" mitgeteilt werden.
- 7. Für beschädigte oder verlorene Spielzeuge muss Ersatz geleistet werden.

## schulverein

## Herzlich Willkommen!

Liebe Kinder, liebe Eltern,
der Schulverein der Grundschule Am Schloß
heißt Euch / Sie herzlich willkommen und möchte
auf die zentrale Spielzeugausleihe hinweisen,
die wir in der großen Pause anbieten.



Schulstraße 4 22926 Ahrensburg 04102-47 14 17

Die Ausleihe verfügt über attraktives Kleinspielzeug, wie Seile, Stelzen, Bälle, Pogo-Sticks, Pedalos, Sandspielzeug, Wurfspiele und dergleichen.

Um Ihrem Kind die Teilnahme an der Ausleihe zu ermöglichen, geben Sie bitte den unteren **Abschnitt unterschrieben mit einem kleinen** (Pass-)Foto Ihres Kindes (Name auf der Rückseite) über die Lehrer an den Schulverein zurück, damit ein Ausweis für Ihr Kind erstellt werden kann.

Außerdem benötigen wir dringen Helfer, in der großen Pause, für die Spielzeugausleihe und die Schulbücherei. Wer helfen kann, meldet sich bitte beim Schulverein.

Ihr Schulverein

#### Infektionsschutzgesetz

#### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektions-schutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

- 1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden,

Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

#### Liebe Eltern unserer Schülerinnen und Schüler!

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und

Kultur hat ein Merkblatt zum Infektionsschutz erstellt und die Schulleitung gebeten, diese an die Eltern weiterzugeben.

Beachten Sie bitte die folgenden Empfehlungen und Auflagen. Bestätigen Sie mir bitte den Erhalt des Merkblattes.

Mit freundlichem Gruß

Down Llumann

Jens Lehmann

(Rektor)

#### Kopflausbefall



Kreis Stormarn

Der Landrat



Fachdienst Gesundheit

- Gesundheitsamt -

23840 Bad Oldesloe

#### Infektionskrankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen

#### Merkblatt

#### Kopflausbefall

Die ausgewachsenen Läuseweibchen kleben ihre Eier mit einem unlöslichen Klebestoff seitlich, in der Nähe der Kopfhaut an die Haare. Nach 7-10 Tagen schlüpfen aus diesen Eiern die Larven. Die Larven wachsen in den nächsten 7-10 Tagen zu erwachsenen Läusen heran. Mit einer Länge von 2-4 Millimetern sind sie ungefähr so groß wie ein Sesamsamen oder ein Streichholzkopf. Nach weiteren 2 Tagen fangen die befruchteten Weibchen an Eier zu legen. Pro Tag legt eine Laus 10 Eier, im Laufe ihres etwa einen Monat dauernden Lebens legt sie 100-300 Eier. Das Leben der etwas kleineren Männchen dauert nur 2-3 Wochen. Die Entwicklung vom Ei zur ausgewachsenen Laus dauert nur 14-21 Tage.

#### Übertragung:

Die Übertragung mit Kopfläusen erfolgt von Kopf zu Kopf. Wenn Kinder die Köpfe zusammenstecken, beim Kuscheln, gar bei gemeinsamen Übernachtungen in einem Bett, krabbeln die Läuse von einem Kopf auf den nächsten. Eine Übertragung über Gegenstände wie Kuscheltiere, Mützen, Kämme und Bürsten ist vorstellbar. Manche Menschen werden offenbar häufiger von Kopfläusen befallen als andere. Woran das liegt, ist unbekannt. Die Haarfarbe, die Haarlänge sowie die Häufigkeit der Haarwäschen spielt dabei keine Rolle.

Kopfläuse können nicht springen oder fliegen!!! Allerdings sind sie auf die Fortbewegung an Haaren spezialisiert und können in der Minute rund 30 cm zurücklegen.

#### Diagnose:

Ein Kopflausbefall liegt vor, wenn mindestens eine lebende Kopflaus auf dem Kopf vorhanden ist. Kopfläuse sind flink und lichtscheu, weswegen man sie selten auf dem Kopf zu sehen bekommt. Um herauszufinden, ob ein Kopflausbefall vorliegt, empfehlen wir folgendes Verfahren:

Auskämmen mit Pflegespülung:

- 1. Die Haare wie üblich mit Shampoo waschen.
- 2. Die Haare anschließend mit Pflegespülung einschäumen.
- 3. Die Haare mit einem sog. Läusekamm sorgfältig Strähne für Strähne durchkämmen und den Kamm jedes Mal auf einem Tuch ausstreichen

In dem Matsch der Pflegespülung können sich die Läuse nicht mehr bewegen und die Pflegespülung erleichtert das Durchkommen mit dem feinen Kamm. Befinden sich nach dem Auskämmen Kopfläuse auf dem Tuch, liegt ein Kopflausbefall vor.

#### Behandlung:

Am Tag der Diagnose ist mit einem Insektizid zu behandeln. Zur Zeit sind das Mosquito Läuse-Shampoo oder Präparate mit den Wirkstoffen Alletherin, Permetherin bzw. Pyrethrum zugelassen. Da Kopfläusemittel nicht zuverlässig alle Eier abtöten und in Abhängigkeit vom Mittel und dessen Anwendung Larven nach der Erstbehandlung nachschlüpfen können, muss unbedingt eine Wiederholungsbehandlung (nach 9 oder

10 Tagen) durchgeführt werden. Das Auskämmen mit Pflegespülung und Läusekamm sollte bei der Behandlung zusätzlich durchgeführt werden. Wir empfehlen folgendes Behandlungsverfahren:

1. Tag:	Den Kopfla	ausbefall m	it einem	Insektizid beh	andeln un	d anschließend	(s. Auskämmen mi	t Pflegespülung) nass auskämmen.

5. Tag: Die Haare mit Pflegespülung auskämmen, um früh geschlüpfte Larven zu entfernen. 9./10. Tag Erneut mit einem dem Insektizid behandeln, um spät geschlüpfte Larven abzutöten.

13. Tag Kontrolluntersuchung durch Auskämmen mit Pflegespülung.17. Tag Evtl. letzte Kontrolle durch Auskämmen mit Pflegespülung.

#### Besondere Hygienemaßnahmen:

Da Kopfläuse (s. Übertragung) sich überwiegend auf dem Kopf befinden, sind Reinigungsmaßnahmen von untergeordneter Bedeutung.

- Kämme, Haarbürsten, Haarspangen und -gummis sollten in heißer Seifenlösung gereinigt werden.
- Schlafanzüge und Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche sollte gewechselt werden.
- Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände (z.B. Kuscheltiere, Wolldecken usw.) auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, sollen für 3 Wochen in einer Plastiktüte verpackt aufbewahrt werden.

#### Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

Nach der ersten Behandlung dürfen die Kinder wieder in die Schule oder den Kindergarten. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich, wenn die Einrichtung die Bestätigung, über die durchgeführte Behandlung, der Eltern für ausreichend hält. Ob diese Bestätigung schriftlich oder mündlich erfolgen soll, muss jede Einrichtung für sich selber regeln.

#### Aufgabe der Gemeinschaftseinrichtung:

Die Gemeinschaftseinrichtung muss das Gesundheitsamt über einen Kopflausbefall benachrichtigen. Die Erziehungsberechtigten eines mit Kopfläusen befallenen Kindes haben die Gemeinschaftseinrichtung zu informieren. Die Eltern sind anonym über den bestehenden Kopflausbefall zu benachrichtigen und aufzufordern ihre eigenen Kinder auf Kopfläuse zu untersuchen. Die elterlichen Rückmeldungen sind zu registrieren, um Untersuchungslücken zu erkennen.

#### Ausschluss von Kontaktpersonen:

Alle Mitglieder einer häuslichen Gemeinschaft und einer Gruppe oder Klasse in einer Gemeinschaftseinrichtung sollten auf Läusebefall untersucht werden. Ein Ausschluss von läuse- und nissenfreien Kontaktpersonen ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie unter  $\underline{www.rki.de} \text{ und } \underline{www.kindergesundheit-info.de.}$ 

Stand: Januar 2013

#### Erklärung der Erziehungsberechtigen

#### zur Anwendung des Rechts am eigenen Bild an der Grundschule Am Schloß (Ahrensburg)

 Entsprechend der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen (Datenschutzverordnung-Schule) sowie des Kunsturheberrechtsgesetzes (KunstUrhG) –

#### Information

An unserer Schule kommt es vor, dass Kinder im Laufe ihrer Grundschulbesuchsjahre bei den verschiedensten Anlässen fotografiert werden, – z.B. von Lehrkräften, Eltern oder Kindern. Diese Fotos dienen in erster Linie der Erinnerung an die Grundschulzeit, aber auch zur Dokumentation von Unterricht, von Klassenfahrten, Schulprojekten, Festen und Feiern. Dabei werden viele Persönlichkeitsrechte der Kinder berührt, z. B. das Recht am eigenen Bild, welches unter anderem

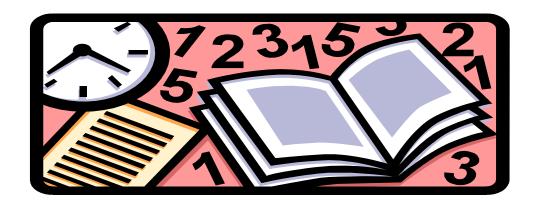
- die Entstehung des Fotos selbst (jeder hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob er fotografiert werden möchte)
- die Veröffentlichung (die öffentliche Darbietung der Fotos auf Fotowänden, als Diaschau auf Elternabenden und Schulfesten)
- die Verbreitung (durch Nachbestellungen von Papier-Fotos oder durch das Brennen digitaler Bilder auf CD oder DVD mit anschließender entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung dieser Bilddatenträger an ein breiteres Publikum, meist die interessierte Elternschaft) umfassen. Die rechtlichen Bestimmungen schließen hierbei die Videografie mit ein.

Um uns bei der Anwendung der rechtlichen Bestimmungen zu unterstützen und die von vielen Eltern geschätzten Fotografien rechtssicher zu ermöglichen, sind die Erziehungsberechtigten gebeten, ihre Willenserklärung auf dem Abschnitt unten abzugeben. Dazu ist es wegen der Brisanz in diesem Bereich nötig, dass zu jedem Punkt (außer die Erziehungsberechtigten entscheiden sich für Punkt 9 – s.u.) bzw. jeder Erklärung eine Unterschrift in der richtigen Spalte geleistet wird; ein Kreuz genügt nicht!!! Diese Erklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Weder diese Einwilligung, noch das Versagen oder der Widerruf ziehen irgendwelche nachteiligen Folgen nach sich.

Vor u. Nachname des Kindes:	<u>K</u> l	asse:		
Erklärung	Damit bin ich/ sind wir einver- standen	Damit bin ich/sind wir <b>nicht</b> einverstanden		
<ol> <li>Mein /unser Kind darf in der Schule im Unterricht und bei schulischen Anlässen fo- tografiert werden.</li> </ol>				
<ol> <li>Mein /unser Kind darf in der Schule im Unterricht und bei schulischen Anlässen ge- filmt werden.</li> </ol>				
"Nicht einverstanden" schließt die Beantwortung folgender Punkte aus!				

	Fotos (Videos), auf (in) denen mein / unser Kind zu sehen ist,				
3.	dürfen in der Klasse gezeigt werden.				
4.	dürfen auf Fotoplakaten in der Klasse oder den Fluren der Schule ausgehängt werden.				
5.	dürfen auf Elternabenden der Elternschaft im Rahmen einer Diaschau präsentiert werden.				
6.	dürfen als Bildersammlung zur Archivierung durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer auf eine CD/DVD gebrannt werden.				
7.	dürfen auf CDs/DVDs an Eltern mit berechtigtem Interesse übergeben werden.				
8.	Unsere Schule hat eine eigene Homepage. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne die Nennung des Namens, z.B. auf Gruppenfotos, keine Einzelporträts) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bilder ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung.				
9.	In unserer Schule erlauben wir es einer Firma für Schulfotografie, Einzel- und Klassenfotos sowie alle 4 Jahre ein Jahrbuch Ihrer Kinder zu erstellen. Die Teilnahme an diesen Fototerminen ist freiwillig und von Ihrer eigenen Entscheidung abhängig. Es handelt sich dabei nicht um eine schulische Veranstaltung. Falls die Firma die Klassenfotos mit den Vor- und Nachnamen Ihres Kindes versehen will, benötigt sie diese Information vorab von der Schulverwaltung. Die Übermittlung dieser Daten kann jedoch nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen.				
10	. Ich bin / wir sind mit allen Punkten 1 – 9 einverstanden. (Die Unter-				
	schrift in dieser Zeile erübrigt die Einzelunterschriften zu den Punkten 1 –				
	9)				

Diese Erklärung wurde abgegeben am:	$\mathbf{D}$	iese	Erklärung	wurde	abgegel	en am:	
-------------------------------------	--------------	------	-----------	-------	---------	--------	--



- 1. Sollte Ihr Kind vor Beginn des Unterrichts erkranken, bitten wir um eine Mitteilung per Mail an die Klassenlehrerin an den Klassenlehrer bis spätestens 08.00 Uhr.
- 2. Wenn Ihr Kind wieder gesund ist, geben Sie ihm bitte eine schriftliche Entschuldigung für die Fehlzeiten mit.
- 3. Bei längerfristigen Erkrankungen (ab dem 3. Tag) kontaktieren Sie bitten ebenfalls den/die Klassenlehrer (in).
- 4. Erkrankt Ihr Kind während der Unterrichtszeit, werden Sie telefonisch benachrichtigt. Aus versicherungstechnischen Gründen ist es zwingend notwendig, dass Sie oder eine andere im Aufnahmebogen vermerkte Person Ihr Kind von der Schule abholt.
- 5. Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen für einen längeren Zeitraum nicht am Sportunterricht teilnehmen können, lassen Sie bitte dem/der Sportlehrer (in) eine schriftliche Entschuldigung oder eine ärztliche Bescheinigung zukommen.

#### **Hinweise zum Datenschutz**

#### 1. Allgemeine Hinweise

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst und möchten Sie daher an dieser Stelle umfangreich darüber aufklären, wann und in welcher Qualität wir Daten von Ihnen erheben und verwenden. Eine Nutzung unserer Website ist grundsätzlich ohne jede Angabe personenbezogener Daten möglich.

Sofern eine betroffene Person besondere Services unserer Grundschule und unseres ehrenamtlichen Schulvereins über unsere Website in Anspruch nehmen möchte, könnte eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich werden. Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und besteht für eine solche Verarbeitung keine gesetzliche Grundlage, holen wir generell eine Einwilligung der betroffenen Person ein.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder Telefonnummer einer betroffenen Person, erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen. Mittels dieser Datenschutzerklärung möchte wir Sie über Art, Umfang und Zweck der von uns erhobenen, genutzten und verarbeiteten personenbezogenen Daten informieren. Ferner werden betroffene Personen mittels dieser Datenschutzerklärung über die ihnen zustehenden Rechte aufgeklärt.

Die Grundschule Am Schloß und der Schulverein der Grundschule Am Schloß e.V. haben, als für die Verarbeitung Verantwortliche, zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um einen möglichst lückenlosen Schutz der über diese Website verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen. Dennoch können Datenübertragungen im Internet grundsätzlich Sicherheitslücken aufweisen, sodass ein absoluter Schutz nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund steht es jeder betroffenen Person frei, personenbezogene Daten auch auf alternativen Wegen an uns zu übermitteln.

#### 2. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter sind die:

Grundschule Am Schloß Schulstraße 4 22926 Ahrensburg Deutschland

vertreten durch Jens Lehmann, Schulleiter, Sonja Störmer, stellv. Schulleiterin

Schulverein der Grundschule Am Schloß e.V. Schulstraße 4 22926 Ahrensburg Deutschland

vertreten durch Anne Breithor, Vorsitzende, Jens Lehmann, stellv. Vorsitzender Katrin Möller. Kassenwart

Telefon: 04102 / 471417

E-Mail: <u>Schlossschule-ahrensburg@t-online.de</u> Website: www.Schlossschule-ahrensburg.de

#### 3. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck von deren Verarbeitung

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. A EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unsere Grundschule und Schulverein unterliegen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. C DSGVO als Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. D DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unserer Grundschule und Schulvereins oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

#### a. Beim Besuch der Website

Beim Aufrufen unserer Website werden durch den auf Ihrem Endgerät zum Einsatz kommenden Browser automatisch Informationen an den Server unserer Website gesendet. Diese Informationen werden in einem sog. Logfile gespeichert. Folgende Informationen werden dabei ohne Ihr Zutun erfasst und bis zur automatischen Löschung gespeichert:

- Name der abgerufenen Website,
- Angefragte Seiteninhalte inkl. Übertragungsprotokoll
- Browsertyp,
- Browserversion,
- Verwendetes Betriebssystem,
- IP-Adresse,
- Uhrzeit der Serveranfrage,
- Datenmenge,
- E-MAIL-Statuscode,
- Referrer-URL (die zuvor besuchte Seite),
- Anfragender Provider.

Eine Zusammenführung dieser Daten mit anderen Datenquellen wird nicht vorgenommen.

Grundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet.

#### b. Bei Kontaktaufnahme

Im Rahmen der Kontaktaufnahme mit der Grundschule Am Schloß und/ oder des Schulvereins der Grundschule Am Schloß e.V. (z.B. per E-Mail) werden personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden ausschließlich zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen bei uns gespeichert. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist unser berechtigtes Interesse an der Beantwortung Ihres Anliegens gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO. Zielt Ihre Kontaktierung mit dem Schulverein der Grundschule Am Schloß e.V. auf den Abschluss eines Vertrages ab, so ist zusätzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO.

Sie können diese Verarbeitung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitungsvorgänge bleibt vom Widerruf unberührt.

Die von Ihnen im Rahmen der Kontaktaufnahme übermittelten Daten verbleiben bei dem Schulverein der Grundschule Am Schloß e.V., bis Sie uns zur Löschung auffordern, Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihrer Anfrage). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt.

#### c. Im Rahmen von Rundschreiben

Beim Stellen des Mitgliedantrags für die Aufnahme in den Schulverein der Grundschule Am Schloß e.V. erhalten Sie die Möglichkeit Ihre E-Mail-Adresse anzugeben. Sofern Sie uns diese mitteilen, erhalten Sie gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. A DSGVO als Mitglied des Schulvereins der Grundschule Am Schloß e.V. alle Informationen und Einladungen des Schulvereins der Grundschule Am Schloß e.V. ausschließlich auf diesem Wege.

Die erteilte Einwilligung zur Speicherung der Daten, der E-Mail-Adresse sowie deren Nutzung zum Versand der Rundschreiben können Sie jederzeit widerrufen.

Die Rechtmäßigkeit der bereits erfolgten Datenverarbeitungsvorgänge bleibt vom Widerruf unberührt.

#### d. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Für die Außendarstellung der Grundschule Am Schloß und des Schulvereins der Grundschule Am Schloß e.V. auf der Website und in der örtlichen Papier-/ Internetpresse sind Berichte mit Fotos von Veranstaltungen sehr wichtig.

Sollten Sie im Einzelfall mit einer Veröffentlichung des Fotos nicht einverstanden sein, weisen Sie uns bitte darauf hin.

Sie haben auch nachträglich ein Recht auf Löschung bereits veröffentlichter Fotos. In diesem Fall bitten wir um eine schriftliche Mitteilung.

#### 4. Cookies

Unsere Website verwendet teilweise so genannte Cookies. Cookies richten auf Ihrem Rechner keinen Schaden an und enthalten keine Viren. Cookies dienen dazu, unser Angebot nutzerfreundlicher, effektiver und sicherer zu machen. Cookies sind kleine Textdateien, die auf Ihrem Rechner abgelegt werden und die Ihr Browser speichert.

Die meisten der von uns verwendeten Cookies sind so genannte "Session-Cookies". Sie werden nach Ende Ihres Besuchs automatisch gelöscht. Andere Cookies bleiben auf Ihrem Endgerät gespeichert bis Sie diese löschen. Diese Cookies ermöglichen es uns, Ihren Browser beim nächsten Besuch wiederzuerkennen.

Sie können Ihren Browser so einstellen, dass Sie über das Setzen von Cookies informiert werden und Cookies nur im Einzelfall erlauben, die Annahme von Cookies für bestimmte Fälle oder generell ausschließen sowie das automatische Löschen der Cookies beim Schließen des Browsers aktivieren. Bei der Deaktivierung von Cookies kann die Funktionalität dieser Website eingeschränkt sein.

Cookies, die zur Durchführung des elektronischen Kommunikationsvorgangs oder zur Bereitstellung bestimmter, von Ihnen erwünschter Funktionen (z.B. Warenkorbfunktion) erforderlich sind, werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO gespeichert. Der Websitebetreiber hat ein berechtigtes Interesse an der Speicherung von Cookies zur technisch fehlerfreien und optimierten Bereitstellung seiner Dienste. Soweit andere Cookies (z.B. Cookies zur Analyse Ihres Surfverhaltens) gespeichert werden, werden diese in dieser Datenschutzerklärung gesondert behandelt.

#### 5. Analyse-Tools und Tools von Drittanbietern

Die Grundschule Am Schloß und der Schulverein der Grundschule Am Schloß e.V. verwenden keine Analyse-Tools von Drittanbietern zur Auswertung Ihres Nutzerverhaltens.

#### 6. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist:
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

#### 7. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. F DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

#### 8. Kontaktaufnahme in Datenschutzangelegenheiten

Der Schutz Ihrer Daten ist uns ein persönliches Anliegen. Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten können Sie sich jederzeit unter der im Impressum angegebenen Adresse an uns wenden.

#### 9. Datensicherheit

Wir bedienen uns geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

#### 10. Aktualität und Änderung dieser Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung ist aktuell gültig und hat den Stand 25. Mai 2018.

Durch die Weiterentwicklung unserer Website und Angebote darüber oder aufgrund geänderter gesetzlicher bzw. behördlicher Vorgaben kann es notwendig werden, diese Datenschutzerklärung zu ändern.

Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung kann jederzeit auf der Website unter <a href="www.Schlossschule-ahrensburg.de/kontakt/datenschutz.html">www.Schlossschule-ahrensburg.de/kontakt/datenschutz.html</a>
von Ihnen abgerufen und ausgedruckt werden.

Quellen: <a href="https://www.dsgvo-muster-datenschutzerklärung.dg-datenschutz.de/">https://www.dsgvo-muster-datenschutzerklärung.dg-datenschutz.de/</a>; <a href="https://www.drschwenke.de/datenschutz/">https://www.drschwenke.de/datenschutz/</a>